

**Anschrift: ZimRelief e.V.  
Bastian Mögele  
Hohe Buchleuthe 9a  
87600 Kaufbeuren**

## **Vereinssatzung:**

### **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- (1) Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Namen ZimRelief e.V.
- (2) Der Verein ZimRelief e.V. hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
- (3) Der Gerichtsstand ist in Kaufbeuren.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen, um auf die schwierige Situation der Menschen in Simbabwe aufmerksam zu machen und die Sammlung von Spendengeldern zur Unterstützung ausgewählter Projekte von lokalen Partnerorganisationen.
- (3) Zur Verwirklichung der Vereinsziele strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung an. Zur Zielerreichung können auch befristete Projektkooperationen geschlossen werden.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke insbesondere auch im Ausland verwirklichen.

### **§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- (1) ZimRelief e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung überparteilich, überkonfessionell sowie regierungsunabhängig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Organe des Vereins**

- (1) Der Verein gliedert sich auf in zwei Organe. Dies sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie zwei bis vier Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende sind sowohl Vertretungs- als auch Geschäftsführungsorgan

und sind jeweils berechtigt in Einzelvertretung den Verein als gesetzlicher Vertreter nach außen zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Vorstandschaft wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt bis ein neuer gewählt wird, wobei Wiederwahl beliebig oft möglich ist. Der Vorstand wird von der absoluten Mitgliederversammlung gewählt. Dazu ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (3) Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Funktionen betrauen. Eine besondere Funktion in diesem Sinne ist die Funktion des Kassenwartes. Der Kassenwart führt Buch über das Vermögen des Vereins und seine Einnahmen und Ausgaben. Außerdem verwahrt er das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen per Email, bzw. per Post wenn das Mitglied nicht über eine Emailadresse verfügt. Eine Einladung gilt dann als zugestellt, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Versammlung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse, bzw. Postadresse des Mitglieds abgeschickt wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für Bestellungen der Vorstandschaft, Satzungsänderungen und bedeutende finanzielle Rechtsgeschäfte zuständig.
- (6) Zum Beweis der Ordnungsmäßigkeit der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden beurkundet, indem der Versammlungsführer und der Protokollführer das Protokoll unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung gilt ab einer Anwesenheit von 25% der ordentlichen Mitglieder als beschlussfähig. Sollte dieser Prozentsatz nicht erreicht werden, ist innerhalb von 14 Tagen eine Wiederholungsversammlung anzuberaumen, die ohne jegliche Begrenzung beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfasst.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 25 beschränkt, eine Fördermitgliedschaft ist jedoch für eine unbeschränkte Anzahl an Personen möglich.
- (2) Der Beitritt eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung mittels der vereinseigenen Vorlage oder einer formlosen Beitrittserklärung. Über Anträge zur Aufnahme als ordentliches Mitglied bestimmt der Vorstand. Für Fördermitglieder bestehen keine Aufnahmebeschränkungen. Grundsätzlich kann jeder, der die Ansichten des Vereins ZimRelief e.V. teilt, Fördermitglied werden.
- (3) Der Vereinsaustritt ist innerhalb einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels einer formlosen schriftlichen Austrittserklärung möglich.
- (4) Der jährliche Mindestmitgliedbeitrag wird durch den Vorstand bestimmt. Der Beitrag kann durch das Mitglied beliebig erhöht werden und ist jeweils zum Jahresende in voller Höhe fällig.

- (5) Ein ordentliches Mitglied hat folgende Rechte:
- an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen,
  - über die aktuellen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand umfassend informiert zu werden,
  - zu Anträgen Stellung zu nehmen,
  - Anträge schriftlich einzubringen,
  - sich an den Wahlen innerhalb des Vereins aktiv und passiv zu beteiligen.
- (6) Ein Fördermitglied hat ein umfassendes Informationsrecht und auf Mitgliederversammlungen ein Rederecht.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person oder dem Verhalten eines Mitglieds, insbesondere bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, seinen Aufgaben nicht nachkommt oder sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen

## §6 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jegliche Einnahmen gehen abzüglich der Unkosten für Veranstaltungen und Verwaltung in die geförderten Projekte, die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt rein ehrenamtlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein München für Harare e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §7 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und/oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer absoluten Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.

## §8 Haftung

Der Verein haftet nur für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen.